



HESSISCHER LANDTAG

01. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 27.05.2020

Erteilung der Approbation bzw. Erlaubnis zur Berufsausübung nach den Bestimmungen der Bundesärzteordnung (BÄO)

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 3 Bundesärzteordnung (BÄO) ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. Personen, die die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannte Voraussetzung (Bestehen der ärztlichen Prüfung im Geltungsbereich des Gesetzes) nicht erfüllen, können die Approbation erhalten, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen und - soweit dieser in einem Drittstaat ausgestellt wurde - die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist, deren Nachweis durch das Ablegen einer entsprechenden Prüfung erbracht wird.

Nach § 10 BÄO kann die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt werden, wenn eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachgewiesen wird. Diese Erlaubnis ist auf maximal zwei Jahre zu befristen. Nach § 10 Abs. 5 BÄO kann die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine ärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie wird derzeit durch die zuständige Behörde das Vorliegen der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 5 BÄO überprüft?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO bezieht. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) anhand der vorzulegenden Unterlagen geprüft. Den Antragsunterlagen sind die in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesärzteordnung (BÄO) aufgeführten Ausbildungsnachweise beizufügen. Diese Anlage entspricht dem Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG.

Frage 2. Wie wird derzeit durch die zuständige Behörde das Vorliegen der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei Antragstellern überprüft, die die in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BÄO genannte Voraussetzung nicht erfüllen?

Das HLPUG prüft die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei EU-Ausbildungen nach den Vorgaben des § 3 Abs. 2 BÄO, bei sog. Drittstaatausbildungen nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 BÄO.

Frage 3. Wie viele Personen, die die in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BÄO genannte Voraussetzung nicht erfüllen, haben in Hessen in den Jahren 2015 bis 2019 eine Approbation als Arzt beantragt?

Die Anzahl der gestellten Anträge wird vom HLPUG statistisch nicht erfasst.

Frage 4. Wie viele Personen, die die in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BÄO genannte Voraussetzung nicht erfüllen, haben in Hessen in den Jahren 2015 bis 2019 eine Approbation als Arzt erhalten?

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BÄO regelt die Grundzüge des Medizinstudiums in Deutschland. Wird das Medizinstudium außerhalb Deutschlands abgeleistet, greift § 3 Abs. 2 (EU) bzw. Abs. 3 BÄO (Drittstaat). Nach diesen Rechtsvorschriften wurden in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 1318 Approbationen vom HLPUG erteilt.

Frage 5. Welches waren die (wichtigsten) Gründe für die Ablehnung der Anträge der unter 3. genannten Personen?

Hauptgrund für die Ablehnung der Anträge unter Frage 3 durch das HLPUG waren der fehlender Nachweis einer vollständig abgeschlossenen Ausbildung, die im Studienland zur selbständigen ärztlichen Berufsausübung berechtigt.

Frage 6. Wie viele Personen haben in Hessen in den Jahren 2015 bis 2019 die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gem. § 10 BÄO beantragt?

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden 2151 Anträge gem. § 10 BÄO beim HLPUG gestellt.

Frage 7. Wie viele Personen haben in Hessen in den Jahren 2015 bis 2019 die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gem. § 10 BÄO erhalten?

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden 1514 Erlaubnisse gem. § 10 BÄO vom HLPUG erteilt. Die Differenz zu Frage 6 ergibt sich dadurch, dass Anträge aus 2019 vom HLPUG noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten oder in 2020 erledigt wurden bzw. Antragsverfahren wegen eines Wechsels in ein anderes Bundesland beendet wurden.

Frage 8. Welches waren die (wichtigsten) Gründe für die Ablehnung der Anträge der unter 6. genannten Personen?

Hauptgrund für die Ablehnung der Anträge unter Frage 6 durch das HLPUG war der fehlender Nachweis einer vollständig abgeschlossenen Ausbildung, die im Studienland zur selbständigen ärztlichen Berufsausübung berechtigt.

Frage 9. Wie viele Personen haben in Hessen in den Jahren 2015 bis 2019 die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gem. § 10 Abs. 5 BÄO beantragt?

Anträge nach § 10 Abs. 5 BÄO werden vom HLPUG statistisch nicht separat erfasst, sondern als Antrag nach § 10 BÄO gezählt und sind in der Erfassungszahl zur Frage 6 enthalten.

Frage 10. Wie viele Personen haben in Hessen in den Jahren 2015 bis 2019 die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gem. § 10 Abs. 5 BÄO erhalten?

Hier gilt das zur Frage 9 Ausgeführte entsprechend. Entscheidungen nach § 10 Abs. 5 BÄO sind in der Zahl zu Frage 7 enthalten.

Wiesbaden, 26. Juni 2020

Kai Klose